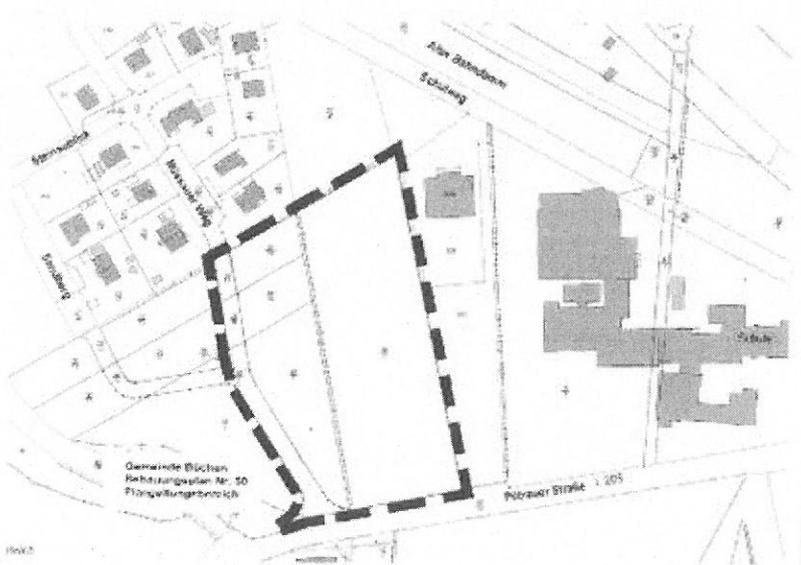


Bekanntmachung des Beschlusses eines Bebauungsplanes

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 50 der Gemeinde Büchen für das Gebiet: „Nördlich Pötrauer Straße und östlich Nüssauer Weg“

Die Gemeindevertretung Büchen hat in der Sitzung am 27.09.2016 den Bebauungsplan Nr. 50 für das Gebiet „Nördlich Pötrauer Straße und östlich Nüssauer Weg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 50 tritt mit Beginn des 20.04.2017 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Büchen in 21514 Büchen, Amtsplatz 1, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Hierzu liegen ebenfalls die DIN 18005 Teil 1, Schallschutz im Städtebau- Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2002, die DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987 sowie die DIN 4109-Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, November 1989 zur Einsichtnahme bereit.



Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der

verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.
Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung einschließlich
Übersichtsplan auch im Internet unter www.amt-buechen.eu am 20.04.2017 einzusehen.

Büchen, den 18.04.2017

(L.S.)

Gemeinde Büchen
1. stellvertretender Bürgermeister
gez. Hartmut Werner